V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9065 — Akastor/Mitsui & Co./Mitsui O.S.K. Lines/AKOFS Offshore)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 297/06)

1. Am 16. August 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Akastor AS („Akastor", Norwegen), das von Aker ASA („Aker") und letztlich von The Resource Group TRG AS kontrolliert wird,

— Mitsui & Co. Ltd. („Mitsui", Japan),

— Mitsui O.S.K. Lines Ltd. („MOL", Japan),

— AKOFS Offshore 1 AS („AKOFS", Norwegen).

Akastor, Mitsui und MOL übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von AKOFS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Aktiengesellschaft Akastor ist ein norwegisches Investmentunternehmen mit einem überwiegend aus Ölfelddienstleistern bestehenden Unternehmensportfolio.

— Mitsui ist eine japanische Handelsgruppe, die weltweit in verschiedenen Bereichen tätig ist, u. a. im weltweiten Handel mit diversen Rohstoffen, im Finanzdienstleistungsbereich sowie im Projekt- und Unternehmensmanagement, unter anderem in der Offshore-Erdöl- und -Erdgasindustrie.

— MOL ist eine im Bereich des multimodalen Verkehrs tätige japanische Gruppe, die sich auf verschiedene Sparten des weltweiten Seeverkehrs und damit verbundene Märkte spezialisiert hat.

— AKOFS bietet schiffsgestützte Installations- und Baudienstleistungen sowie Bohrloch-Interventionsdienstleistungen für die Untersee-Öl- und -Gaserschließung an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9065 — Akastor/Mitsui & Co./Mitsui O.S.K. Lines/AKOFS Offshore

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË